

# Wochenblatt

für

## Wilsdruf, Tharand, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Vierter Jahrgang.

No

Freitag, den 21. Juni 1844.

25.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Albert Reinhold.

Bei dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgt. Einzelnlich kaigl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Nossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sodass sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaktion des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“, und „an die Wochenblatt-Expedition in Nossen“. In Meissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinker jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit grossem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

### Verhandlungen der Stadt-Verordneten zu Nossen.

Sechste Sitzung am 29. April 1844.

(Beschluss.)

6) Dem bevorworteten Gesuche des Stadtverordneten Müller um Ueberlassung eines Communplatzes in der Nähe des Schießhauses zu einem Buden- und Bälzplatz bei den hiesigen städtischen Schießfesten will der Stadtrath laut Gründung vom 13|15. April l. J. deferiren, sobald mit dem Jahre 1848 die Pächte über die dort gelegenen Commungrundstücken abgelaufen seien.

7) Der Stadtrath veranstandigte die Stadtverordneten ferner, daß er  
a) dem diesseitigen Antrage gemäß, gegen die Entrichtung der Grunsteuer für das Pfarrlehn allhier aus dem Kirchendarar reclamirt habe, auch  
b) vom Jahre 1844 an die voll Remuneration für die Logiszettel an die Stadtkasse berechnen lassen wolle, und  
die Logisbücher nunmehr vollendet seien, nicht minder  
c) dem diesseitigen Beschlusse vom 13. Febr. l. J. wegen Besoldung des Stadtdiener Peuge bestimme, sowohl  
d) daß er den Herrn Rathmann Leuteriz zum Mitgliede der Schuldeputation ernannt habe, und nunmehr in die Ausarbeitung einer Localschulordnung durch eine gemischte Deputation, zu welcher Herr Leuteriz ebenfalls abgeordnet worden wäre, willige.

Man nahm diese Mittheilungen an, beschloß aber zu d. dem Stadtrath zurück zu eröffnen, daß nach diesseitiger Meinung die permanente Schuldeputation jenes Statut zu entwerfen habe, und zu dessen Einreichung binnen einer gewissen Frist zu veranlassen sei.

8) Der Stadtrath beantwortete unterm 9|15. April l. J. die diesseitige Anfrage wegen der Bürgerrechtsertheilung an Professionisten, welche das Meisterrecht erlangen wollen, dahin, daß er dieselben zwar vor geschehenem Meisterprufe zu Bürgern anz- und aufgenommen, sich jedoch dabei die ausdrückliche Bedingung jederzeit vorbehalten habe, daß diese Bürgerrechtsertheilung für nicht geschehen zu erachten wäre, wenn sie nicht binnen einer gewissen Frist ihren Meisterschein beibringen würden.

Man fand jedoch diesseits dieses Verfahren nicht für ganz zweckmäßig, weil man die Legalität und Rechtsverbindlichkeit eines solchen Vorbehaltts bezweifelte, und beantragte dafür, es wolle der Stadtrath derartigen Bewerbern ums Bürgerrecht unter fernerer Voraussetzung der Bürgerrechtsgebühren nicht sofort das Bürgerrecht, sondern nur die schriftliche Zusicherung ihrer Aufnahme zu Bürgern ertheilen, dafern sie die Approbation ihres Meisterstücks bescheinigen würden.

9) Mit Communicat vom 9|15. April l. J. eröffnete der Stadtrath ferner, daß er der unterm 24. Febr. l. J.